

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Dezember 2000

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 114 c)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/55/602/Add.3)]

55/115. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer³ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich der Kommissionsresolution 2000/17 vom 18. April 2000⁴,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufforderte, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, auf die Ratsresolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 688 (1991) vom 5. April 1991, in der der Rat verlangte, dass Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestand, dass Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und dass die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden, auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom

¹ Resolution 217 A (III).

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973.

⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, 1281 (1999) vom 10. Dezember 1999 und 1302 (2000) vom 8. Juni 2000, mit denen der Rat die Staaten ermächtigte, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen, sowie auf die Ratsresolution 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, mit der der Rat im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Situation in Irak unter anderem die Obergrenze für die zulässigen Einfuhren von irakischem Erdöl an hob, um die für den Ankauf humanitärer Hilfsgüter verfügbaren Einnahmen zu erhöhen, neue Bestimmungen und Verfahren festlegte, die die Durchführung des humanitären Programms verbessern und weitere Fortschritte bei der Deckung der humanitären Bedürfnisse der irakischen Bevölkerung herbeiführen sollen, und erneut erklärte, dass Irak gehalten ist, wie in Ziffer 30 der Ratsresolution 687 (1991) erwähnt, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zu erleichtern,

Kenntnis nehmend von den Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses⁵, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁶, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁷ und des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁸ zu den jüngsten ihnen von Irak vorgelegten Berichten, in denen diese Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung auf ein breites Spektrum von Menschenrechtsproblemen verweisen und die Auffassung vertreten, dass die Regierung Iraks nach wie vor durch ihre vertraglichen Verpflichtungen gebunden ist, und gleichzeitig auf die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf das tägliche Leben der Bevölkerung, namentlich der Kinder, hinweisen,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995)⁹, 1111 (1997)¹⁰, 1143 (1997)¹¹, 1175 (1998)¹², 1210 (1998)¹³ und 1242 (1999)¹⁴ und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1302 (2000) des Sicherheitsrats¹⁵,

erneut erklärend, dass es der Regierung Iraks obliegt, das Wohl ihrer gesamten Bevölkerung und die volle Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, besorgt über die schlimme humanitäre Situation in Irak, die sich insbesondere auf bestimmte schwächere Gruppen wie etwa Kinder nachteilig auswirkt, wie aus den Berichten mehrerer Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen

⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/53/40)*, Bd. I, Ziffern 90-111.

⁶ *Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/54/18)*, Ziffern 337-361.

⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 2 (E/1998/22)*, Ziffern 245-283.

⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/55/41)*, Ziffern 304-333.

⁹ S/1996/1015.

¹⁰ S/1997/935.

¹¹ S/1998/90, S/1998/194 und Korr.1 und S/1998/477.

¹² S/1998/823 und S/1998/1100.

¹³ S/1999/187 und S/1999/573 und Korr.2

¹⁴ S/1999/896 und Korr.1 und S/1999/1162 und Korr.1.

¹⁵ S/2000/857.

hervorgeht, und an alle Betroffenen appellierend, ihre wechselseitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung des vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 986 (1995) eingerichteten humanitären Programms zu erfüllen,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak¹⁶ und die darin enthaltenen Bemerkungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *stellt mit Bestürzung fest*, dass sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

3. *verurteilt entschieden*

a) die systematischen, weit verbreiteten und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weit verbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor Festnahme, Freiheitsstrafe, Hinrichtung, Vertreibung, Zerstörung von Häusern und anderen Strafmaßnahmen;

c) die Unterdrückung jeglicher Art von Opposition, insbesondere die Drangsalierung, Einschüchterung und Bedrohung von im Ausland lebenden irakischen Oppositionellen und ihren Familienangehörigen;

d) den weit verbreiteten Einsatz der Todesstrafe in Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen;

e) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde und die nach wie vor praktizierte sogenannte Leerung der Gefängnisse, sowie das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

f) die weit verbreitete, systematische Folter sowie die Beibehaltung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen zur Ahndung von Straftaten vorschreiben;

4. *fordert* die Regierung Iraks *auf*,

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts und ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang zu bringen;

¹⁶ Siehe A/55/294.

c) mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Sonderberichterstatter zu einem Besuch des Landes einlädt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

d) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung herzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Strafflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

e) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame und unmenschliche Strafen oder Behandlung einschließlich Verstümmelung vorschreiben, und sicherzustellen, dass es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

f) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, dass die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

g) zu gewährleisten, dass politische Opposition frei ausgeübt werden kann, und zu verhindern, dass politische Oppositionelle und ihre Familien eingeschüchtert und unterdrückt werden;

h) die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre repressiven Praktiken gegenüber den irakischen Kurden, den Assyrern und den Turkmenen, insbesondere deren Zwangsumsiedlung aus den Regionen von Kirkuk und Khanaqin, sowie gegenüber den Bewohnern der südlichen Marschen, wo Entwässerungsprojekte zu Umweltzerstörungen und zur Verschlechterung der Lage der Zivilbevölkerung geführt haben, sofort einzustellen, sowie die körperliche Unversehrtheit aller Bürger, einschließlich der schiitischen Bevölkerung, zu gewährleisten und ihre Freiheiten zu garantieren;

i) mit der Dreiparteienkommission und ihrem technischen Unterausschuss zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermisster Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten, mit dem hochrangigen Koordinator des Generalsekretärs für Staatsangehörige Kuwaits und dritter Staaten und kuwaitische Vermögenswerte zusammenzuarbeiten, den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten, alle Staatsangehörigen Kuwaits und anderer Staaten, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, sofort freizulassen und die Familien über den Aufenthaltsort der in Haft genommenen Personen zu informieren, über die gegen Kriegsgefangene und zivile Häftlinge verhängten Todesurteile Auskunft zu geben und für verstorbene Kriegsgefangene und zivile Häftlinge Totenscheine auszustellen;

j) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen voll zusammenzuarbeiten;

k) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1143 (1997), 1153 (1998), 1210 (1998), 1242 (1999), 1266 (1999), 1281 (1999) und 1302 (2000) zu kooperieren und zusammen mit allen Betroffenen bei der

Durchführung der Abschnitte über humanitäre Fragen in der Ratsresolution 1284 (1999) zu kooperieren, um uneingeschränkt zu gewährleisten, dass alle im Rahmen des Programms "Öl für humanitäre Güter" gekauften humanitären Hilfsgüter rasch und in gerechter und nichtdiskriminierender Weise an die irakische Bevölkerung, einschließlich in abgelegenen Gebieten, verteilt werden, um die Bedürfnisse hilfsbedürftiger Gruppen, unter anderem Kinder, Schwangere, Behinderte, ältere Menschen und psychisch Kranke, wirksam zu decken, die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sowie ihren freien Zugang zu allen Bevölkerungsteilen ohne jede Diskriminierung sicherstellen, und dafür zu sorgen, dass die gegen ihren Willen Vertriebenen humanitäre Hilfe erhalten, ohne nachweisen zu müssen, dass sie sich seit bereits sechs Monaten an ihrem vorübergehenden Wohnort aufhalten;

d) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zur Durchführung seines Mandats zu gewähren, und beschließt, unter Berücksichtigung der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

*81. Plenarsitzung
4. Dezember 2000*